

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am 9.12.2010, 19:00 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Michael Neumann
GfGR Ludwig Wernhart	GR Werner Dusella
GfGR Maria Schütz	GR Mag. Dieter Hackl
GR Josef Binder	GR Wolfgang Kraus
GR Ing. Karl Jansky	
GR Katharina Riepl	GR Christian Mader
GR Rudolf Roschitz	GR Stefan Pangratz
GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner	GR Rolf-Dieter Hensel
GR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Entschuldigt: GR Johann Krexner

Protokoll: Heidi Holzmann

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzungen
3. Gebarungseinschau vom 01.12.2010
4. Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
5. Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
6. Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben und der Abfallwirtschaftsverordnung
7. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung der Ortstaxen
8. Änderung der Kanalabgabenordnung
9. Änderung der Wasserabgabenordnung
10. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe
11. Haushaltsvoranschlag 2011
12. Festsetzung der Verkaufspreise für Gemeindegrund
13. Discozug 2011
14. Ankauf Feuerwehrauto FF Schleimbach
15. Altstoffsammelzentrum – Genehmigung des Teilungsplanes
16. Altstoffsammelzentrum – Beschluss des Bauplans
17. Herstellung der Grundbuchsordnung, KG Schleimbach, GZ.SZK-250302/0262-GVB/2010: a) Übernahme der Geometerkosten; b) Grundankauf/Grundverkauf und unentgeltliche Übertragung von Teilflächen des Grdst.Nr. 2058, EZ 1187 mit der Republik Österreich; c) Übertragung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach
18. Neubestellung des Ortsvorstehers, KG Schleimbach
19. Netzzugangsvereinbarung Photovoltaikanlage Kindergarten Schleimbach
20. Dienstbarkeitsvertrag EVN-Westschiene
21. Grundbenützung Schlagbrücke
22. Hochwasserschutz KG Kronberg, Beauftragung des Planers
23. Wohnungsvergabe
24. Hausvergabe

25. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

- 26. Dienstverträge
- 27. Ehrungen 2011
- 28. Belohnung eines Gemeindebediensteten

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, erklärt GR Johann Krexner als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm. Bauer teilt mit, dass ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO vorliegt:

Die unterzeichneten Gemeinderäte Vizebgm. Stöckelmayer, GR Hensel und GfGR Wohner stellen den Antrag, den folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 9.12.2010 aufzunehmen:

- **Übernahme in das öffentliche Gut, KG Ulrichskirchen zu TP DI Lebloch GZ: 7273/2009**

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Der Dringlichkeitsantrag wird als Punkt 25) in die Tagesordnung gereiht.

TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gelten die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 01.12.2010

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet:

Es wurden am 1.12.2010 die folgenden Sachverhalte überprüft:

TO 1: Überprüfung des KV und der Abrechnungen - Kindergartenzubau - Schleimbach

Das Haushaltskonto des Kindergartenzubaus wurde als Gesamtheit kontrolliert und mit dem Kostenvoranschlag abgeglichen.

Einige Belege wurden stichprobenartig (die größten Teilrechnungen) überprüft und für in Ordnung befunden.

TO 2: Überprüfung der Abrechnungen der Neugestaltung und Sanierung der Schleimbacher Straße – Ulrichskirchen

Die Belege wurden stichprobenartig (die größten Teilrechnungen) überprüft und für in Ordnung befunden.

TO 3: Allfälliges

Das Kollegium des Prüfungsausschusses möchte die übersichtliche Darstellung des komplexen Sachgebietes positiv hervorheben.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Sowohl die Überprüfung der Konten des Kindergartenzubaus in Schleimbach und die Herstellung der Schleimbacher Straße in Ulrichskirchen mit den dazugehörigen Rechnungen ergaben keinerlei Unklarheiten.

Das Prüfungsergebnis wurde zur Kenntnis genommen. Der Meinung des Kollegiums des Prüfungsausschusses kann ich mich nur schließen und Lob und Dank an die verantwortliche Bedienstete, Frau Nina Schrenk, aussprechen.

Die Berichte des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Auf Grund der Änderung des NÖ-Hundeabgabengesetzes 1979, 7. Novelle vom 28.01.2010 ist die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe zu ändern. Neu aufzunehmen ist die Gebühr für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gem. § 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz. Diese muss mindestens das 10-fache der Gebühr für Nutzhunde (EUR 6,54 pro Hund pro Jahr) betragen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Verordnung in der vorliegenden Form beschließen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|----------------------------------|
| <i>a) für Nutzhunde</i> | <i>EUR 6,54 / Jahr pro Hund</i> |
| <i>b) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz</i> | <i>EUR 70,00 / Jahr pro Hund</i> |
| <i>c) alle übrigen Hunde</i> | <i>EUR 15,00 / Jahr pro Hund</i> |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle bisherigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Auf Grund der Änderung des NÖ-Gebrauchsabgabengesetzes 1973 in der 6. Novelle vom 31.08.2010 soll die Verordnung wie folgt geändert werden:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Verordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben und der Abfallwirtschaftsverordnung

Die derzeit gültige Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben und der Abfallwirtschaftsverordnung wurde im Jahr 1996 beschlossen. Aufgrund von neuen Berechnungen und der vorgesehenen wesentlichen Verbesserungen im Bereich der Altstoffsammlung ist eine Änderung der bestehenden Verordnung notwendig.

Die neuen Gebühren sollen betragen:

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter EUR 8,30
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter EUR 10,35
- c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter EUR 76,00

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack EUR 2,35.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr für einen Müllbehälter von 120 Liter EUR 2,30. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25% der Abfallwirtschaftsgebühr.

GfGR Wohner: Es handelt sich hier um eine Erhöhung von ca. 15%, die SPÖ Fraktion ist jedoch der Meinung, dass eine Erhöhung von 5% ausreichend wäre. Die letzte Erhöhung sei 2008 gewesen, lt. Information durch den Bgm. kommt es durch die Neuorganisation der Häckselgutabfuhr zu einer Ersparnis von rund EUR 38.000 pro Jahr. Sollte dies alles nicht ausreichen besteht auch die Möglichkeit, vom Bring- wieder zum Holsystem zurück zu kehren. Die SPÖ Fraktion befürchtet, dass mit dieser Erhöhung das geplante Altstoffsammelzentrum finanziert werden soll.

Bgm. Bauer weist darauf hin, dass 2008 keine Erhöhung statt gefunden hat.

GR Hackl bittet Vbgm. Stöckelmayer, zu überprüfen und bei der nächsten Sitzung zu erläutern, ob eine 5%ige Erhöhung die anfallenden Kosten decken würde.

GR Wernhart erläutert kurz die derzeitige Situation der Müllentsorgung und weist auf die steigende Kostenentwicklung bei Entsorgung, Transport, etc. hin. Eine Rückkehr zum Holsystem wäre für ihn ein Schritt in die falsche Richtung.

Es liegen 2 Anträge vor:

Antrag GfGR Wohner: Der Gemeinderat möge eine Erhöhung in der Höhe von 5% beschließen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Verordnung in der vorliegenden Form beschließen:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst:

Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach (d.s. drei Katastralgemeinden: Kronberg, Schleinbach und Ulrichskirchen)

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen: Altstoffe wie Papier, Weißglas, Buntglas, Sperrmüll, Alteisen, kompostierbare (biogene) Abfälle, Altspisefette/-öle, Kartonagen, Styropor.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern, Plastikflaschen und Metall Dosen in den zugeteilten gelben Säcken zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe wie Glas, sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Altpapier ist in den zugeteilten Behältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- (5) Sperrmüll wird zu den bekannt gegebenen Terminen von der Liegenschaft abgeholt, darüber hinaus kann die Abgabe zu den verlautbarten Terminen an der bekannt gegebenen Sammelstelle erfolgen.
- (6) Restmüll und Sperrmüll wird auf der MBA Stockerau behandelt, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- (7) Kompostierbare Abfälle werden zu einer genehmigten Kompostieranlage gebracht.
- (8) Alteisen ist beauftragten Organen der Gemeinde zu den bekannt gegebenen Terminen zu übergeben.
- (9) Altspisefette/-öle können zu den verlautbarten Terminen und an den bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (10) Kartonagen können zu den verlautbarten Terminen und an den bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (11) Styropor kann zu den verlautbarten Terminen und an den bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll (vor der Liegenschaft)
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (vor der Liegenschaft)
- 6 Einsammlungen von Altpapier (vor der Liegenschaft)
- 9 Einsammlungen von Plastikflaschen und Metall Dosen (gelber Sack) (vor der Liegenschaft)
- 16 Einsammlungen von Altglas (Sammelinseln) durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1-mal jährlich (vor der Liegenschaft).
- Die Alteisensammmlung erfolgt 2-mal jährlich (Bringsystem).
- Die Abgabe (Bringsystem) von Altstoffen (Ausnahme: kompostierbare (biogene) Abfälle) ist 12-mal jährlich (Bauhof) vorgesehen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.) Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € | 8,30 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € | 10,35 |
| c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter | € | 76,00 |
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllsack € 2,35

II.) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
- | | | |
|---|---|------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € | 2,30 |
|---|---|------|
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11 fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle bisherigen.

Beschluss: Antrag mit 13 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 2 Grünes Kleeblatt), 7 Gegenstimmen (SPÖ).

Der Antrag von GfGR Wohner kommt daher nicht mehr zur Abstimmung.

TO 7) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung der Ortstaxen

Der Landtag von NÖ hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.

Aus gegebenem Anlass ist die auf Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991 beschlossene Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen vom 29.4.1999 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 aufzuheben.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die folgende Verordnungsaufhebung beschließen:

AUFHEBUNG der VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach vom 1. Juli 1999 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Änderung der Kanalabgabenordnung

Eine Kontrolle der seit 1.1.1996 unverändert geltenden Kanalgebühren ergab nach Beratung und Berechnung durch die Firma Kernstock unter Beibehaltung des Prozentsatzes mit 4% die Notwendigkeit einer Erhöhung der Einheitssätze für

A) die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe wie folgt:

- in den Mischwasserkanal EUR 13,50
- in den Schmutzwasserkanal EUR 11,30
- in den Regenwasserkanal EUR 5,75

B) die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

- Mischwasserkanal: EUR 2,20
- Schmutzwasserkanal: EUR 2,20
- Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) EUR 2,20
- Regenwasserkanal EUR 0,26

Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile soll der spezifische Jahresaufwand mit EURO 33,00 festgesetzt werden. Mehreinnahmen werden zur Sanierung der Kanalanlagen der Marktgemeinde und der Kläranlage verwendet.

GR Hensel: Es geht hier um eine Erhöhung von rund 16,4%, auf dem in den Unterlagen befindlichen Betriebsfinanzierungsplan sind Rücklagen angeführt, die im Budget 2011 jedoch nicht aufscheinen. Warum nicht?

VbGm. Stöckelmayer: Diese Rücklagen werden dann im NVA entsprechend berücksichtigt.

GfGR Wohner: Stellt ebenfalls die Erhöhung von 16,4% fest. Aus dem Bereich Kanal wurden für 2011 EUR 111.000,00 Gewinnentnahmen budgetiert, ab 2012 sollten diese Gewinne zweckgebunden werden, ansonsten kann die SPÖ Fraktion ihre Zustimmung zu dieser Erhöhung nicht geben.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

§ 1

In der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 13,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 4.694.800,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 13.900 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 11,30** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 4.611.414,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 16.323 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 5,75** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 2.354.882,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 16.353 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal

- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: EUR 2,20
- b) Schmutzwasserkanal: EUR 2,20
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): EUR 2,20

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit EUR 0,26 festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit EUR 33,00 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein von der Gemeinde bekannt zu gebendes Konto zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Antrag mit 11 Stimmen (ÖVP) angenommen, 9 Gegenstimmen (2 Grünes Kleeblatt, 7 SPÖ).

Begründung GR Hensel: Das Grüne Kleeblatt stimmt nicht zu, da die angeführten Rücklagen im Budget 2011 nicht vorhanden sind.

TO 9) Änderung der Wasserabgabenordnung

Eine Kontrolle der seit 1.1.2001 unverändert geltenden Wasserversorgungsabgabe und Wassergebühr ergab nach Beratung und Berechnung durch die Firma Kernstock einen Satz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe mit EURO 4,85. Die Bereitstellungsgebühr wurde mit EURO 11,50 pro m³/h errechnet. Die Wasserbezugsgebühr mit EURO 1,55. Die Gebühren ergeben sich aus den Berechnungen im Betriebsfinanzierungsplan.

GR Hensel: Nach seinen Berechnungen erhöht sich die Bereitstellungsgebühr um 42,33% - wodurch wird diese große Erhöhung hervorgerufen? Auch hier finden sich im Betriebsfinanzierungsplan Rücklagen in der Höhe von EUR 22.000,00, die wiederum im Budget nicht auffindbar sind.

Vbgm. Stöckelmayer: Die Erhöhung von 42,33% resultiert in einer Mehrbelastung pro Haushalt von EUR 10,00 – das ist sicher vertretbar.

GfGR Wohner: Hier hat es 2004 die letzte Erhöhung gegeben, die Einnahmen sind geringer als die Ausgaben, was auch an dem sehr hohen Wasserverlust bei der Ortswasserleitung von 25% liegt (lt. EVN sind 10% vertretbar). Die Frage stellt sich, wozu das angekaufte Rohrnetzuntersuchungsgerät benutzt wird, wenn weiterhin so große Mengen verschwinden. Sie schlägt vor, die Schäden am Wassernetz festzustellen, ein Offert über die Kosten der Sanierung einzuholen und danach die entsprechend notwendige Erhöhung festzusetzen.

Es folgt eine kurze Diskussion über den Wasserverlust und den schlechten Zustand der Ortswasserleitung – Fazit: Man wird 2011 ganz besonderen Augenmerk auf die Sanierung der Ortswasserleitung legen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

§ 1

In der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach werden folgende Wasserversorgungs- abgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben*
- b) Ergänzungsabgaben*
- c) Sonderabgaben*
- d) Wasserbezugsgebühren*
- e) Bereitstellungsgebühren*

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 mit EUR 4,85 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 2.238.000,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.055 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 11,50 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	11,50	34,50
7	11,50	80,50
10	11,50	115,00
20	11,50	230,00
120	11,50	1.380,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit EUR 1,55 festgesetzt.

§ 7
**Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 3. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und entsprechend werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Antrag mit 11 Stimmen (ÖVP) angenommen, 9 Gegenstimmen (2 Grünes Kleeblatt, 7 SPÖ).

Begründung GR Hensel: Das Grüne Kleeblatt stimmt nicht zu, da die angeführten Rücklagen im Budget 2011 nicht vorhanden sind.

TO 10) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Der NÖ Landtag hat am 1. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, beschlossen. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Die bestehende Verordnung nach dem NÖ Lustbarkeitsgesetz der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach verliert mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes ihre Grundlage und ist schon aus diesem Grunde ab 1. Jänner 2011 nicht mehr anwendbar. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit soll diese Verordnung ebenfalls durch eine Aufhebungsverordnung des Gemeinderates mit 1. Jänner 2011 außer Kraft gesetzt werden. Die bundesgesetzliche Ermächtigung für Gemeinden, weiterhin Lustbarkeitsabgaben auszuschreiben, erscheint auf Grund des zu erwartenden geringen Abgabenertrages als nicht sinnvoll.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung vom 14.12.1992 über die Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe beschließen:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach vom 14.12.1992 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Haushaltsvoranschlag 2011

Der Haushaltsvoranschlag 2011 mit dem mittelfristigen Finanzplan und dem Dienstpostenplan wurde mit den Fraktionen eingehend am 29.11.2010, am 2.12.2010 und am 6.12.2010 besprochen. Aufgetretene Fragen konnten beantwortet werden. Der Kassenkredit (Überziehungsrahmen) beträgt gem. § 79 NÖ GO ein Zehntel der laufenden Einnahmen des ordentlichen Haushalts. Der Haushaltsvoranschlag 2011 war in der Zeit von 25.11.2010 bis 09.12.2010 aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Im außerordentlichen Haushalt wurde versucht, die Wünsche aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen. Mit dem Haushaltsvoranschlag wird auch der Dienstpostenplan beschlossen.

Beim mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2014 wurde irrtümlich ein Ausdruck über das Programm der GEMDAT mit einigen unrichtigen Zahlen aufgelegt und an die Fraktionen weitergegeben. Zusätzlich erhielten die Fraktionen die richtigen Zahlen in der Excel Tabelle die auch die Grundlage für die diversen Besprechungen war. Der Ausdruck über das Programm der GEMDAT, abgestimmt mit der Excel Tabelle, wurde den Fraktionen bereits per Mail übermittelt.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Haushaltsvoranschlag 2011 und den mittelfristigen Finanzierungsplan mit den laut Excel Tabelle richtigen Zahlen, wobei die Gewinnentnahme

2012 EUR	197.900,00
2013 EUR	212.900,00
und 2014 EUR	211.600,00

beträgt, und den Dienstpostenplan beschließen. Zusätzlich ist der Kassenkredit in Höhe von EUR 181.682,00 zu beschließen. Die Seite 3, Gemeindesteuern und Gebühren, ist mit den neu beschlossenen Verordnungen zu ergänzen bzw. berichtigen.

Beschluss: Antrag mit 11 Stimmen angenommen (ÖVP), 9 Gegenstimmen (2 Grünes Kleeblatt, 7 SPÖ)

Begründung GR Hensele: Das Grüne Kleeblatt stimmt nicht zu, da – wie bereits unter TO 8 und TO 9 angeführt - die im Betriebsfinanzierungsplan angeführten Rücklagen im Budget 2011 nicht vorhanden sind.

Begründung GfGR Wohner: Die SPÖ stimmt nicht zu, da eine Einnahmenerhöhung nur über Gebührenerhöhung, jedoch nicht über Einsparungen erfolgt.

TO 12) Festsetzung der Verkaufspreise für Gemeindegrund

Folgende Preise sollen angepasst werden:

- Baulandpreis: EUR 65,00 / m² unabhängig von der Größe, gilt für Flächen, die als Bauland gewidmet, aber keinen eigenständigen Bauplatz darstellen.
- Grünlandteilflächen: EUR 15,00 / m² (z.B. zwischen Kellervorhäusern)

Der Preis für einen eigenständigen Bauplatz ist jeweils vom Gemeinderat festzulegen. Der Ackerpreis wird je nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt in Anlehnung an die von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Preise.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die neuen Preise wie oben angeführt beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 13) Discozug 2011

Für die Finanzierung des täglichen Nachtzuges konnten nicht alle Gemeinden gewonnen werden. Der Wochenendnachtzug (Discozug), dessen Frequentierung auch höher ist, soll von den Gemeinden wieder finanziert werden.

Kostenbeitrag der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach: EUR 2.828,00, der mit 50% von der NÖ Landesregierung gefördert wird (d.h. Kosten für die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach letztendlich EUR 1.414,00).

Da Mistelbach nicht teilnimmt, folgt eine kurze Diskussion über die Art und Weise der Berechnungsgrundlage (eventuell nach Halte nicht nach EW). Man ist auch der Meinung, der Zug sollte nur bis Ladendorf geführt werden.

Bgm. Bauer wird versuchen, das mit der ÖBB abzuklären.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Kostenbeitrag von € 2.828,00 für die Führung des Discozuges beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Es folgt eine kurze Unterbrechung der Sitzung von 20.00 bis 20.02.

TO 14) Ankauf Feuerwehrauto FF Schleinbach

Die FF Schleinbach beabsichtigt ein neues KRFB (Kleinrüstfahrzeug Bergeausrüstung) anzuschaffen. Das vorhandene Fahrzeug ist mehr als 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften. Damit die FF Schleinbach dieses KRFB bestellen kann, ist die bindende Förderzusage des Gemeinderates der MG Ulrichskirchen Schleinbach notwendig. Die FF Schleinbach ersucht um Förderung in Höhe von 50% des Kaufpreises, das sind EURO 75.000,00. Der Arbeitskreis Feuerwehr hat dieses Thema bereits behandelt.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Förderzusage von € 75.000,00, fällig bei Lieferung des KRFB im Jahr 2012 genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 15) Altstoffsammelzentrum – Genehmigung des Teilungsplanes

Die laut Vermessungsurkunde G.Z.: 7353/2009/D ausgewiesene Fläche von 445 m² mit der Gdst.Nr. 520/1, KG Schleinbach ist in das öffentliche Gut zu übernehmen. Der vorliegende Teilungsplan ist zu genehmigen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge das Gdst.Nr. 520/1 im Ausmaß von 445 m² in das öffentliche Gut übernehmen und den vorliegenden Teilungsplan genehmigen.
Beschluss: Antrag mit 13 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 2 Grünes Kleeblatt), 7 Gegenstimmen (SPÖ)

TO 16) Altstoffsammelzentrum – Beschluss des Bauplans

Der Arbeitskreis hat sich mit der Problematik Altstoffsammlung in unserer Gemeinde eingehend auseinandergesetzt. Gemeinsam mit dem Architekten DI Manfred Staudinger hat der Arbeitskreis den Bauplan für den Bau des Altstoffsammelzentrums entwickelt. Dieser liegt nun zur Beschlussfassung vor.

GfGR Wohner: Wegen der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde sollte das Projekt verschoben werden, die SPÖ stimmt daher nicht zu.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Bauplan für das Altstoffsammelzentrum genehmigen.

Beschluss: Antrag mit 13 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 2 Grünes Kleeblatt), 7 Gegenstimmen (SPÖ)

TO 17) Herstellung der Grundbuchsordnung, KG Schleimbach, GZ.SZK-250302/0262-GVB/2010: a) Übernahme der Geometerkosten; b) Grundankauf/Grundverkauf und unentgeltliche Übertragung von Teilflächen des Gdst.Nr. 2058, EZ 1187 mit der Republik Österreich; c) Übertragung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach

Nach Neuvermessung des Schleimbaches im Bereich Hauptplatz bis über die Raiffeisenkasse hinaus sind einige Gemeinderatsbeschlüsse notwendig:

- a.) Die für die Gemeinde anfallenden Geometerkosten DI Swatschina betragen EUR 300,00.
- b.) Die laut Teilungsplan ausgewiesene Teilflächen des Gdst.Nr. 2058, EZ 1187, KG Schleimbach:

Teilfl. 1 im Ausmaß von 22m ²	à EUR 5,00 / m ²
Teilfl. 4 im Ausmaß von 7m ²	à EUR 30,00 / m ²
Teilfl. 5 im Ausmaß von 7m ²	à EUR 12,00 / m ²
Reste der Teilfläche 6 im Ausmaß von 25m ²	à EUR 30,00 / m ²

sind anzukaufen. Gesamtpreis: EUR 1.154,00
Teilfl. 8 im Ausmaß von 4m² à EUR 5,00 / m²
ist an die Republik zu verkaufen, d.h. ergibt zu Gunsten der Republik EUR 1.134,00.
Teilfl. 3 im Ausmaß 14m² und Teile der Teilfläche 6 im Ausmaß von 700m² gehen unentgeltlich in das Gemeindeeigentum über.
Ankaufskosten abzüglich des Grundverkaufs (EUR 20,00) betragen EUR 1.134,00.
- c.) Die von der Marktgemeinde erworbenen Flächen sind in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge Kauf und Verkauf, sowie die unentgeltliche Übernahme der ausgewiesenen Flächen der Vermessungsurkunde GZ-BD3-12776, Geometer DI Gerhard SWATSCHINA, genehmigen. Kosten: EUR 1.134,00.

Ebenso sind diese Flächen in das öffentlich Gut der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach zu übernehmen. Die Geometerkosten betragen für die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach EUR 300,00.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 18) Neubestellung des Ortsvorstehers, KG Schleimbach

Infolge beruflicher Veränderung kann der Gemeinderat Ing. Karl Jansky seine Tätigkeit als Ortsvorsteher von Schleimbach nicht mehr ausüben und ersucht nun den Bürgermeister, ihn von dieser Aufgabe zu entbinden. Bgm. Bauer kommt seinem Wunsch nach und dankt GR Jansky für sein Engagement.

GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner hat GR Jansky in den letzten Wochen bereits tatkräftig unterstützt und er hat Gefallen daran gefunden. Bgm. Bauer schlägt daher GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner als neuen OV von Schleimbach vor.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner zum Ortsvorsteher von Schleimbach bestellen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Alle Fraktionsvorsitzenden bedanken sich bei GR Jansky für seine Arbeit und seinen Einsatz und wünschen GR Mag. Schwaigerlehner für die neue Herausforderung alles Gute.

GR Jansky bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit in den letzten 6 Jahren und wünscht seinem Nachfolger ebenfalls alles Gute.

GR Mag. Schwaigerlehner nimmt die Wahl zum Ortsvorsteher an und bedankt sich bei allen für die guten Wünsche.

TO 19) Netzzugangsvereinbarung Photovoltaikanlage Kindergarten Schleimbach

Im Kindergarten Schleimbach wurde ein Photovoltaikanlage mit 3,15 kW errichtet. Um den erzeugten Strom in das EVN Netz einleiten zu können, ist eine Netzzugangsvereinbarung mit der EVN abzuschließen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Netzzugangsvereinbarung Nr.: S-DW-2011-NZ-069.01 mit der EVN beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 20) Dienstbarkeitsvertrag EVN-Westschiene

Im Zuge der Verlegung der Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel von Auersthal bis Oberrohrbrach werden die folgenden gemeindeeigenen Grundstücke beansprucht:

KG Ulrichskirchen, EZ 2502, Gdst.Nr. 3146, 3217, 3232, 3234

KG Ulrichskirchen, EZ 1851, Gdst.Nr. 3147

KG Ulrichskirchen, EZ 797, Gdst.Nr. 3149

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge mit der EVN beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 21) Grundbenützung Schlagbrücke

Bei der Unterführung „Schlagbrücke“ wurden unter anderem von der WA 3 Kanalrohre verlegt. Für weiterführende wasserbauliche Maßnahmen, Herstellung eines wasserführenden Weges, beginnend bei der westlichen Seite der Schlagbrücke bis zur Kläranlage ist ein Dienstbarkeitsvertrag mit der Republik Österreich abzuschließen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 22) Hochwasserschutz KG Kronberg, Beauftragung des Planers

Der schon lange vorgesehene und dringend notwendige Hochwasserschutz in Kronberg im Bereich der Feldgasse kann Wirklichkeit werden. Mit den Grundstücksbesitzern konnte eine Einigung erzielt werden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Firma Interival ZT GmbH mit der Planung des Hochwasserschutzbeckens in Kronberg zum Preis von EUR 13.656,00 inkl. USt. beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 23) Wohnungsvergabe

Frau Irene Pfundtner hat die Wohnung im Gemeindehaus Schleimbach per Ende August 2010, unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist, gekündigt. Nach erfolgter Ausschreibung und auf Vorschlag des Gemeindevorstandes soll die Wohnung an Michelle Gärber vermietet werden. Die Kautions soll mit EUR 2.000,00 festgelegt werden. Miete: ca. EUR 305,00.

Es liegen die folgenden Bewerbungen vor:

Name	Adresse	Personen	Ans. Eingelangt am
Michelle Gärber	Mühlratzstr. 24, 2123 Schleimbach	1	25.11.2010
Fam. Tabakovic	Hofgartenstr. 8, 2122 Ulrichsk.	4	22.11.2010
Michael Koller	Wolkersdorf	2	24.11.2010
Timothy Simecsek	Riedenthal	1	25.11.2010
Wisnecky Susi	Ulrichskirchen	1	18.11.2010
Alfred Vojtek	Schleimb. Str. 56, 2122 Ulrichsk.	1	19.11.2010
Nora Küchler	Schleimbach, Alte VS	2	19.11.2010
Dilek Yildiz	Bahnstr. 11, Ulrichsk.	2	18.11.2010
Matthias Sztrecz	Kronberg	1	18.11.2010
Wolfgang Wydrich	Badg. 23, Schlb.	1	19.10.2010

Antrag Bgm. Bauer: Die gemeindeeigene Wohnung Hauptplatz 1/1, 2123 Schleimbach, an Frau Michelle Gärber zu vermieten. Miete: ca. EUR 305,00. Kautions: EUR 2.000,00.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 24) Hausvergabe

Frau Helga Cihla hat das Haus Neue Schule 2, 2122 Ulrichskirchen, per Ende Oktober 2010, unter Einhaltung einer 1monatigen Kündigungsfrist, gekündigt. Nach erfolgter Ausschreibung und auf Vorschlag des Gemeindevorstandes soll die Wohnung an Marlies Getz vermietet werden. Die Kautions soll mit EUR 3.000,00 festgelegt werden. Miete: EUR 6,50 / m² (ca. 100 m²).

Es liegen die folgenden Bewerbungen vor:

Name	Adresse	Personen	Ans. Eingelangt am
Marlies Getz	Schleimbach, Alte VS	2	17.11.2010
Pichler Tanja	Kammersdorf	4	06.11.2010
Nora Küchler	Schleimbach, Alte VS	2	19.11.2010
Schulz Yvonne, etc.	Schleimbach (Fischer)	4	11.11.2010

GfGR Wohner: Da sich in den Unterlagen kein Mietvertragsmuster befunden hat und auch vor Beginn der Sitzung die Höhe der Kautions nicht bekannt war, stimmt die SPÖ bei diesem Punkt nicht mit.

Antrag Bgm. Bauer: Das Haus Neue Schule 2, 2122 Ulrichskirchen, an Marlies Getz zum Mietpreis von EURO 6,50 / m², zu vergeben. Kautions: EUR 3.000,00.

Mietbeginn: 1. Februar 2011.

Beschluss: Mit 13 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 2 Grünes Kleeblatt), 7 Stimmenthaltungen (SPÖ)

TO 25) Übernahme in das öffentliche Gut, KG Ulrichskirchen zu TP DI Lebloch GZ: 7273/2009

Infolge von Baumaßnahmen durch Dr. Christian Winternitz, Reisnerstraße 9/14, 1030 Wien, am Objekt Wolkersdorfer Straße Gdst.Nr. .161 in der KG Ulrichskirchen wird der nicht befestigte Gehsteig an die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach abgetreten. Die Figur 5 im Ausmaß von 31 m² lt. TP GZ: 7273/2009 ist in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Teilungsplan und die Übernahme der Figur 5 im Ausmaß von 31 m² lt. TP GZ: 7273/2009 in das öffentliche Gut genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 26) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer teilt mit:

- In Wolkersdorf gibt es jetzt einen SOMA Markt, die entsprechende Information an die GemeindebürgerInnen wird mit der Ausgabe der Kalender und gelben Säcke verteilt.
- Für die Unterstützung des Baus des Klubhauses der SGU wurde bis dato noch keine Lösung gefunden, daher wurde dieser Punkt in der heutigen Sitzung nicht besprochen – bei der nächsten GR Sitzung wird es zur entsprechenden Beschlussfassung kommen.

GfGR Wohner: Warum wurden SPÖ und Grünes Kleeblatt nicht zu den Gesprächen mit der SGU geladen? Warum konnte heute kein Grundsatzbeschluss gefasst werden?

GR Exler: Es existiert ein Schreiben an den Gemeinderat, von dem er und ein Großteil des Gemeinderats nicht informiert wurden. Warum nicht? Er versteht nicht, was hier läuft – die Planung des Klubhauses ist ihm genauso gut durchdacht vorgekommen, wie die Planung des FF Hauses, warum geht man hier verschiedene Wege?

Bgm. Bauer: Es soll eine für alle vertretbare gute Lösung gefunden werden.

GR Hensel: Warum wird Brief, der an den Gemeinderat gerichtet ist, nicht an den Gemeinderat verteilt? Das soll und darf nicht vorkommen.

Vbgm. Stöckelmayer: Normalerweise will sich der Bürgermeister vorher mit der Sache beschäftigen und diese dann mit Lösungsvorschlägen an den Gemeinderat weitergeben.

GR Hensel ist mit dieser Antwort nicht einverstanden und greift nochmals das Problem des nicht weitergeleiteten Briefes auf, der bereits am 20. Oktober im Gemeindeamt eingelangt ist.

GR Binder: Keine Fraktion hat bis dato eine interne Lösung bezüglich SGU Unterstützung.

GfGR Wohner: Wenn vorher keine Informationen weitergegeben werden, kann schwer eine Lösung gesucht werden. Ein Grundsatzbeschluss wäre wichtig gewesen.

Bgm. Bauer: Ein Grundsatzbeschluss ist bei diesem Stand der Dinge nicht notwendig, hilft der SGU auch nicht weiter. Er möchte eine wirklich gute Lösung für die SGU ausarbeiten und diese dann in der nächsten GR Sitzung beschließen.

GR Kraus: Was ist bei der Verkehrsverhandlung Abfahrt A5 Ulrichskirchen passiert?

Bgm. Bauer: Es wird ein Spiegel aufgestellt.

GR Kraus: Was ist mit der Bahnstraße in Schleinbach?

Bgm. Bauer: Noch nichts passiert.

GR Kraus: Wie geht es mit den desolaten Presshäusern / Weinkellern weiter? Wurden die Besitzer bereits angeschrieben bzw. haben schon Begutachtungen durch Ing. Gube stattgefunden?

Bgm. Bauer: Die Besitzer der Keller wurden bereits schriftlich auf den desolaten Zustand der Keller hingewiesen und um Maßnahmen ersucht.

GR Kraus: Was muss gemacht werden, damit seitens der Gemeinde auch bei privaten Haushalten der Schnee geräumt wird?

Bgm. Bauer: Gar nichts, solche Aufträge gibt es nicht und sollten grundsätzlich nicht passieren – wenn GR Kraus Beispiele hat, dann möge er diese nach der Sitzung nennen.

GR Kraus: Obwohl in der letzten Redaktionssitzung besprochen wurde, dass der Bildungsartikel auf 1 bzw. max 2 Seiten gekürzt werden soll, wurde im aktuellen Gmoablattl nun doch der komplette Artikel über 4 Seiten gebracht. Wofür ist dann die Redaktionssitzung, wenn sich andere, die nicht einmal anwesend waren, dann über das Besprochene hinwegsetzen?

Bgm. Bauer: Das war dieses Mal eine Ausnahme, der Artikel wurde auf Grund seiner Entscheidung in der kompletten Länge gebracht, jede andere Lösung wäre schlechter gewesen.

GR Hensel: Gibt bei dieser Gelegenheit seinen Rücktritt von der Redaktion des Gmoablattls bekannt. Es mache ihm unter diesen Voraussetzungen und der Stimmung, wie sie jetzt bei den Sitzungen herrscht, keine Freude mehr.

GR Mader:

1) Könnte eventuell eine Beleuchtung für den Weg entlang des Seegrabens von der Parksiedlung zur Kläranlage angedacht werden?

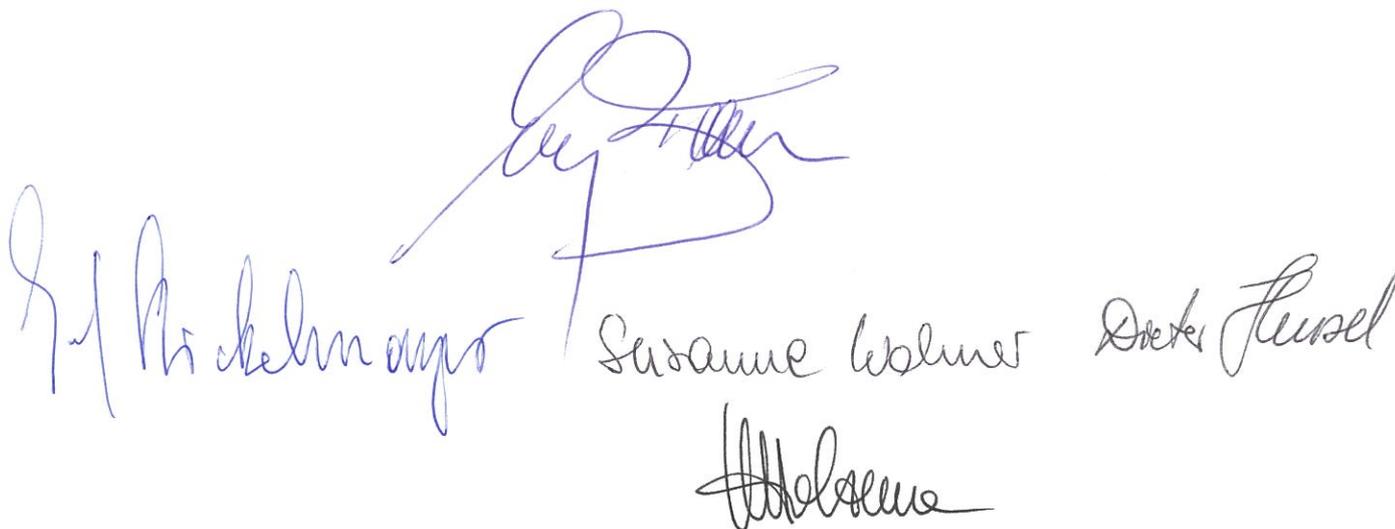
2) Wäre ein Zebrastreifen oder Ähnliches eine Möglichkeit, die Überquerung der L6 im Bereich Leeb im Zuge des Eurovelo 9 eine Möglichkeit, die vorherrschende Situation zu entschärfen?

Bgm. Bauer: Wird dies bei der nächsten stattfindenden Verkehrsverhandlung ansprechen.

Bgm. Bauer: Stellplatzausgleichsabgabe / Parksituation Strobl/Deltl: Er bittet GfGR Wohner um einen kurzen Bericht und ihre Stellungnahme.

GfGR Wohner: Bei Gruppentherapie stehen für ca. 2 Stunden 5 – 6 Autos vor dem Haus. Ansonsten ist kein erkennenswerter Mehrbedarf an Parkplätzen ersichtlich. Die vorhandene Situation ist tolerierbar.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen gibt, um 20.10 Uhr die Sitzung.

The image shows several handwritten signatures in blue ink. From left to right, there are three distinct signatures. The first is a large, stylized signature. The second is a smaller signature. The third is a signature that appears to be 'Susanne Wolner'. To the right of this, there is another signature that appears to be 'Doris Feisel'. Below the 'Susanne Wolner' signature, there is a fourth signature that is less legible.